

Zahlung des Kaufpreises mit der Begründung abgelehnt, der Kaufvertrag sei rechtsunwirksam.

Der Kläger hat ausgeführt, die Parteien hätten einen rechtswirksamen Kaufvertrag abgeschlossen. Sie seien sich darüber einig geworden, daß das Motorrad zu einem vorläufigen Preis von 1450 DM an den Verklagten verkauft und daß dieser Preis nach Feststellung des Schätzwertes zum Taxpreis ausgeglichen werde. Die Vorschrift des § 2 der PreisAO Nr. 422 vom 7. Juli 1955 (GBl. I S. 489) stehe dem nicht entgegen; sie sei nicht zwingend und besage nicht, daß ein Kaufvertrag über ein gebrauchtes Kraftfahrzeug deshalb rechtsunwirksam sei, weil der Taxpreis im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht festgestellt ist. Er sei seiner Verpflichtung aus dem Kaufvertrag nachgekommen, indem er dem Verklagten das Motorrad übergeben habe. Dieser habe sich auch als Eigentümer betrachtet, da er das Rad benutzt und etwa 700 km damit zurückgelegt habe. Der Verklagte sei deshalb seinerseits zur Zahlung des Kaufpreises verpflichtet, der nach der Taxe 1990 DM betrage.

Der Kläger hat beantragt, den Verklagten zu verurteilen, an den Kläger 1990 DM nebst 4 Prozent Zinsen seit dem 19. Dezember 1962 zu zahlen.

Der Verklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat erwidert, § 2 der PreisAO Nr. 422 schreibe zwingend vor, daß vor Verkauf eines gebrauchten Kraftfahrzeugs dessen Schätzwert zu ermitteln sei. Die Taxe müsse also bei dem Abschluß des Kaufvertrages vorliegen. Andernfalls sei ein Kaufvertrag gem. § 134 BGB unwirksam. Deshalb habe er dem Kläger das Motorrad wieder zur Verfügung gestellt. Dieser habe ihm die Taxurkunde bisher nicht vorgelegt. Bis zur Klageerhebung sei ihm deshalb nicht bekannt gewesen, daß das Motorrad mit 1990 DM getaxt worden war. Er sei daher, selbst wenn der Kaufvertrag als rechtswirksam erachtet werde, auch nicht im Verzuge.

Das Kreisgericht hat den Verklagten nach Anhörung der Parteien dem Klageantrag gemäß verurteilt.

Die vom Verklagten gegen diese Entscheidung eingelegte Berufung hatte teilweise Erfolg.

Aus den Gründen:

Durch die Schätzung vor dem Verkauf eines gebrauchten Kraftfahrzeugs (§ 2 Abs. 1 PreisAO Nr. 422 vom 7. Juli 1955 — GBl. I S. 489) soll der Vereinbarung ungesetzlicher Preise entgegengewirkt werden. Nur insoweit ist § 2 Abs. 1 eine zwingende Vorschrift.

Der schriftlich fixierten Vereinbarung der Parteien lag der Höhe nach nicht bestimmte Taxpreis zugrunde, d. h., die Parteien waren sich darüber einig, daß der Verklagte keinen höheren Preis als den noch zu ermittelnden Schätzwert zu zahlen habe. Der Verklagte war daher vor Übervorteilung geschützt.

Der Ansicht des Verklagten, der Kaufvertrag sei nichtig, weil der Schätzwert nicht vorher ermittelt worden war, kann daher nicht gefolgt werden. Es darf auch nicht übersehen werden, daß die Vorschrift des § 2 Abs. 1 PreisAO Nr. 422 eine Gebotsnorm ist. Nach § 134 BGB sind jedoch nur solche Rechtsgeschäfte nichtig, die gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen. Das bedeutet, daß der Verstoß gegen diese Vorschrift nicht die Nichtigkeit des Kaufvertrages zur Folge haben kann. Diese Rechtsfolge tritt nur ein, wenn gegen das in der PreisAO Nr. 422 enthaltene Verbot, Kraftfahrzeuge zu einem höheren als dem Taxpreis zu verkaufen, verstoßen wird.

Das Kreisgericht hat daher zutreffend festgestellt, daß der zwischen den Parteien geschlossene Kaufvertrag rechtswirksam ist.

Der Kläger ist seiner Verpflichtung aus diesem Vertrag, dem Verklagten das Eigentum an dem Motorrad zu verschaffen, durch die Übergabe des Motorrades, des Kraftfahrzeug-Zulassungsscheines und der Steuer- und Versicherungskarte nachgekommen. Der Übergang des Eigentums an einem Kraftfahrzeug ist nicht davon abhängig, daß dem Käufer die Taxurkunde und der

Fahrzeugbrief übergeben werden. Der neue Eigentümer kann, falls ihm beide vorenthalten werden, Herausgabe verlangen. Dem Verklagten steht demzufolge nicht das Recht zu, gem. § 440 Abs. 1 in Verbindung mit § 326 Abs. 1 BGB von dem Kaufvertrag zurückzutreten. — Er ist vielmehr gehalten, seiner Verpflichtung, den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen, nachzukommen.

Die Parteien haben in ihrer Vernehmung vor dem Senat übereinstimmend erklärt, sie hätten vereinbart, daß der vorläufige Preis von 1450 DM bei Ermittlung eines höheren Taxpreises endgültig sein solle. Bei einem niedrigeren Schätzwert sollte der Kauf als zum Taxpreis abgeschlossen gelten. Als endgültiger Kaufpreis ist, nachdem der Taxpreis auf 1990 DM festgestellt wurde, entsprechend dieser Vereinbarung ein Preis von 1450 DM anzusehen. Insoweit hatte die Berufung des Verklagten Erfolg.

(Mitgeteilt von Rechtsanwalt Dr. Walter Seher o. d. t., Salzwedel)

## Arbeitsrecht

### §§ 112, 115 GBA; § 1967 BGB.

**Der Schadensersatzanspruch aus materieller Verantwortlichkeit (§§ 112 ff. GBA) entsteht mit dem Schadenseintritt. Er wird eine Nachlaßverbindlichkeit gemäß § 1967 BGB, sofern der Schädiger stirbt, bevor er Ersatz geleistet hat.**

**Lag — abgesehen von den Fällen des § 115 Abs. 2 GBA — vor dem Tode des Schädigers noth keine Entscheidung der Konfliktkommission oder des Gerichts über die Verpflichtung zur Ersatzleistung vor, so ist der Anspruch gegenüber den Erben innerhalb der im § 115 GBA vorgesehenen Fristen geltend zu machen.**

**OG, Urt. des Präsidiums vom 31. August 1963 — I PrZ -15 -3/63.**

Die Verklagten sind die gesetzlichen Erben des im August 1959 verstorbenen M. Dieser war Leiter und alleiniger Verkäufer der zur Konsumgenossenschaft gehörenden Verkaufsstelle 309 in B. Er wurde Ende Juli 1959 in ein Krankenhaus eingewiesen. Aus diesem Grunde wurde in der Zeit vom 3. bis 6. August 1959 in Anwesenheit des vom Erblasser benannten Stellvertreters in der Verkaufsstelle eine Inventur durchgeführt. Dabei ergab sich nach den Angaben der Klägerin ein Fehlbetrag in Höhe von 1863,57 DM.

Die Klägerin war der Ansicht, der Verstorbene habe den Fehlbetrag fahrlässig verursacht, weil er trotz besonderen Hinweises keine Kassenzettel ausgeschrieben und daher eine Kontrolle des Geschäftsablaufs unmöglich gemacht habe. Mit der Begründung, die Erben müßten dafür einstehen, hat sie im Juli 1961 beim Kreisarbeitsgericht beantragt, diese zur Zahlung von 365 DM — dem Betrag eines Monatslohnes des Verstorbenen — zu verurteilen.

Das Kreisarbeitsgericht hat die Klage im wesentlichen mit der Begründung abgewiesen, die materielle Verantwortlichkeit könne nicht gegenüber Erben des Schädigers geltend gemacht werden.

Den gegen dieses Urteil eingelegten Einspruch der Klägerin hat das Bezirksarbeitsgericht zurückgewiesen. Es hat die Ansicht vertreten, die Erbenhaftung gemäß § 1967 BGB sei mit den Grundsätzen der materiellen Verantwortlichkeit im Arbeitsrecht nicht zu vereinbaren.

Der Präsident des Obersten Gerichts hat beantragt, dieses Urteil zu kassieren. Soweit die materielle Verantwortlichkeit die Verpflichtung zur Wiedergutmachung des Schadens enthalte, sei dies eine Schuld des Werk tätigen, für welche — wenn der Werk tätige stirbt, ohne sie beglichen zu haben — die Erben gemäß § 1967 BGB einstehen müßten. Das Urteil des Bezirksarbeitsgerichts sei daher aufzuheben und die Sache an dieses Gericht zurückzuverweisen, zumal noch nicht geklärt sei, ob der